

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER OZL OFFENES ZOLLLAGER IN LIECHTENSTEIN AG

1. Vertragspartner

OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG

Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Handelsregisternummer: FL-0002.474.942-2
Handelsregister: Amt für Justiz
MwSt-Nr.: 58 669, UID-Nr.: CHE-412.116.976
Telefon: +423 392 61 01, Fax: +423 392 61 03
E-Mail: info@ozl.li

2. Geltungsbereich

(2.1.) Für alle zwischen der OZL OFFENES ZOLLLAGER IN LIECHTENSTEIN AG (nachfolgend „OZL AG“ genannt) und ihren Kunden/-innen (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB).

(2.2.) Abweichende Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von der OZL AG nicht eindeutig schriftlich anerkannt wurden.

(2.3.) Diese AGB finden auf sämtliche Vertragspartner und Kunden der OZL AG Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder Unternehmen handelt.

(2.4.) Die AGB werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

3. Vertragsabschluss

(3.1.) Der Vertragsabschluss kommt bei gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrags (wie etwa des Lagervertrages für Einzelverwahrung, des Auftrages zur Auslagerung oder zum Verkauf der eingelagerten Edelmetallbestände, des Verzollungsauftrages für steuerpflichtige Edelmetalle oder anderer Verträge) durch die OZL AG und dem Kunde zustande. Es steht der OZL AG frei, den potenziellen Kunden und die Entgegennahme von Wertgegenständen des potentiellen Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3.2.) Die OZL AG hat das Recht, eine Identifizierung des Kunden, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie weitere Abklärungen, auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, vorzunehmen und entsprechende Dokumente des Kunden einzuholen. Dementsprechend hat sich der Kunde über Aufforderung der OZL AG mittels Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie auszuweisen und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Sofern zwischen dem Kunden und der OZL AG eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht, fertigt die OZL AG nach Belieben zusätzlich ein Geschäftsprofil an. Die OZL AG behält sich das Recht vor, jederzeit weiterführende Informationen über den Kunden einzuholen. Bei Anwendbarkeit des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) (abrufbar unter www.gesetze.li) nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Informationen betreffend den Kunden von den zuständigen Aufsichtsorganen jederzeit eingesehen werden können.

4. Form der Verwahrung

(4.1.) Je nach gewünschter Form der Verwahrung, die der Kunde mit der OZL AG vereinbart hat, erfolgt eine Sammelverwahrung oder Einzelverwahrung der Wertgegenstände.

(4.2.) Im Rahmen der Einzelverwahrung verwahrt die OZL AG im Namen des Kunden die Wertgegenstände physisch und buchhalterisch segregiert.

(4.3.) Im Rahmen der Einzelverwahrung hat der Kunde die Möglichkeit, die Wertgegenstände im offenen Zollfreilager bei der OZL AG zu lagern. Dies jedoch nur unter den Voraussetzungen, dass die Wertgegenstände direkt mit den zollbeglaubigten Vordokumenten vom im Ausland gelegenen Lieferort, entweder durch die OZL AG selbst, oder dessen Logistikpartner transportiert und angeliefert werden.

(4.4.) Im Rahmen der Sammelverwahrung verwahrt die OZL AG die Wertgegenstände im Namen des Kunden buchhalterisch segregiert. Die physischen Bestände verwahrt die OZL AG gattungsgemäss in einem Sammelbestand. Die physische und buchhalterische Verwahrung von Standardedelmetallbarren ist nur in der Einzelverwahrung möglich.

(4.5.) Die OZL AG ist bei sammelverwahrten Wertgegenständen zur Rückgabe anderer gleichwertiger Wertgegenstände derselben Gattung berechtigt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Wertgegenständen, welche bestimmte Spezifika aufweisen (z.B. spezielle Jahrgänge oder Hersteller).

(4.6.) Das Eigentum an den Wertgegenständen bleibt – unabhängig vom Lagerort – während der Vertragsdauer beim Kunden. Der Kunde hat bei einer Sammelverwahrung im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Menge an Wertgegenständen Miteigentum am jeweiligen Sammelbestand. In Abgrenzung hierzu steht bei einer Einzelverwahrung unter Zuweisung von speziellen Kennzeichnungsnummern an jedem Wertgegenstand bzw. Wertgegenstandsbestand exakt fest, welcher Wertgegenstand bzw. Wertgegenstandsbestand im Eigentum des Kunden steht.

(4.7.) Die OZL AG übermittelt dem Kunden nach Belieben entweder einmal jährlich per 31. Dezember oder zweimal jährlich per 30. Juni und per 31. Dezember eine Auflistung über den Bestand der für den Kunden verwahrten Wertgegenstände. Die Aufstellung gilt als unbestritten und somit genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Versand der Bestandsliste Widerspruch gegen die Bestandsliste unter Angabe von Gründen bei der OZL AG erhoben wird.

5. Dauer

(5.1.) Die Vertragsdauer ist in der Regel unbefristet. Die mit dem Lagervertrag, Verwahrungsvertrag und/oder Verzollungsauftrag begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

(5.2.) Der Lagervertrag und Verwahrungsvertrag kann sowohl vom Kunden, als auch von der OZL AG jederzeit durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Die verwahrten Wertgegenstände werden gemäss einer schriftlich abzugebenden Weisung des Kunden auf dessen Kosten entweder verwertet oder an den Kunden oder einen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER OZL OFFENES ZOLLLAGER IN LIECHTENSTEIN AG

vom Kunden bezeichneten Dritten ausgeliefert bzw. übergeben. Wird eine solche Weisung vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Verwahrungsvertrages gegenüber der OZL AG abgegeben, ist diese berechtigt, die Wertgegenstände nach bestem Wissen und Gewissen zu einem marktüblichen Preis bzw. dem aktuellen Handelskurs eigenhändig zu verwerten und den erzielten Verkaufspreis auf die der OZL AG letztbekannte Bankverbindung des Kunden nach Aufrechnung mit fälligen Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über den erzielten Verkaufspreis hinaus Ansprüche gegenüber der OZL AG geltend zu machen.

(5.3.) Wird der Vertrag vom Kunden aufgelöst, müssen vor Auslieferungen oder Ausgabe der Wertgegenstände sämtliche Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden befriedigt sein. Bis zur Befriedigung sämtlicher Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden steht der OZL AG ein Zurückbehaltungsrecht an den verwahrten Wertgegenständen zu. Ferner ist die OZL AG berechtigt, die Wertgegenstände nach bestem Wissen und Gewissen zu einem marktüblichen Preis bzw. dem aktuellen Handelskurs eigenhändig zu verwerten und den erzielten Verkaufspreis auf die der OZL AG letztbekannte Bankverbindung des Kunden nach Aufrechnung mit fälligen Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden zu überweisen. (vgl. Ziff. 5.2).

6. Entnahme / öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren

(6.1.) Der Kunde kann von der OZL AG jederzeit die Herausgabe seiner sich in Verwahrung befindlichen Wertgegenständen verlangen. Vor Auslieferung oder Ausgabe sämtlicher Wertgegenstände muss der Kunde sämtliche Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden befriedigen (vgl. Ziff. 6.3).

(6.2.) Der Kunde kann nach Beendigung der Verwahrung die Wertgegenstände entweder:
persönlich bei der Geschäftsanschrift der OZL AG in Triesen unter Einhaltung einer 5-tägigen Vorankündigungsfrist abholen, oder
Dritten den Verkauf der Wertgegenstände zum marktüblichen Preis bzw. aktuellen Handelskurs anbieten, oder
die Auslieferung der Wertgegenstände an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen; in diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen nach Wahl der OZL AG.

(6.3.) Die Entnahme- und Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle sowie sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Kunden und sind vor Auslieferung oder Ausgabe der Wertgegenstände vom Kunden zu bezahlen.

(6.4.) Bei der Auslieferung von Wertgegenständen aus dem offenen Zolllager in Triesen ins liechtensteinische bzw. schweizerische Hoheitsgebiet fallen dementsprechend Zoll- und bei steuerpflichtigen Wertgegenständen zusätzlich Mehrwertsteuergebühren an. Die Berechnungsgrundlage bildet der jeweilige Artikel mit dessen aktuellem Marktwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem offenen Zolllager. Wird die steuerpflichtige Ware im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind zusätzlich auch noch die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Wiederausfuhr aus dem liechtensteinischen bzw.

schweizerischen Hoheitsgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, selbst zu tragen. Soweit Abgaben und Gebühren durch die OZL AG vorgestreckt werden, hat der Kunde diese umgehend zu übernehmen. Die Logistikkosten sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung/Ware. Bei Selbstabholung wird die Ware je nach Bedarf entweder im Inlandlager oder im offenen Zolllager in Liechtenstein bereitgestellt.

7. Bevollmächtigung und Ableben

(7.1.) Durch den Kunden bevollmächtigte Dritte sind in Absprache mit der OZL AG im Vertrag aufzuführen. Aus Sicherheitsgründen benötigt die OZL AG von allen bevollmächtigten Personen eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Pass- oder Identifikationskopie. Die OZL AG behält sich das Recht vor, Dritte als Bevollmächtigte abzulehnen. Wird ein Dritter von der OZL AG als bevollmächtigte Person akzeptiert, gelten für diesen dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

(7.2.) Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen, noch Untervollmacht erteilen.

(7.3.) Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber der OZL AG nur schriftlich per Einschreiben (E-Mail oder Fax ist nicht möglich) widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit der dem Kunden zugestellten Bestätigung der OZL AG über den Erhalt des Widerrufs der Bevollmächtigung wirksam.

(7.4.) Stirbt der Kunde, so hat/haben sich der/die Erbe/in bzw. die Erben durch den notariell oder gerichtlich beglaubigten Erbschein auszuweisen. Die OZL AG ist jederzeit berechtigt, weitere Abklärungen und Sicherheitsuntersuchungen (wie etwa zur Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Dokumente) zu tätigen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der OZL AG mit notariell oder gerichtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

8. Beendigung

(8.1.) Wird der Vertrag durch eine Vertragspartei gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme der eingelagerten Wertgegenstände die unter „6. Entnahme“ aufgeführten Bestimmungen.

(8.2.) Löst die OZL AG den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser der OZL AG keine Weisung für die Auslieferung der Wertgegenstände an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die OZL AG berechtigt, die Wertgegenstände auf Kosten des Kunden an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden.

(8.3.) Werden die Wertgegenstände bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist der OZL AG pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert der Wertgegenstände pro rata auf das Jahr zu bezahlen.

9. Vergütung

(9.1.) Für die Verwahrung erhebt die OZL AG eine Gebühr gemäss aktueller Lagerpreisliste. Diese berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem aktuellen Kurswert des Wertgegenstands. Die La-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER OZL OFFENES ZOLLLAGER IN LIECHTENSTEIN AG

gergebühr wird in Absprache mit dem Kunden entweder monatlich, einmal jährlich oder zweimal jährlich, per 30. Juni und per 31. Dezember, abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Haftung

(10.1.) Die OZL AG verpflichtet sich, die eingelagerten bzw. verwahrten Wertgegenstände des Kunden mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln. Die OZL AG haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die OZL AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind.

(10.2.) Die OZL AG ist in keiner Weise für indirekte oder Folgeverluste wie beispielweise Zinsverluste, Wechselverluste, entgangene Geschäfte, entgangene Gewinne, Zahlungen von Zollabgaben, Steuern, Strafen oder anderer Zahlungen haftbar. Dazu zählen auch Verluste, die aus Verzögerungen bei der Erbringung der Dienstleistung(en) durch unvorhersehbare Ereignisse entstehen. Die OZL AG haftet nicht für die Kosten der Wiederherstellung von Daten oder Informationen, die sich auf beschreibbaren Medien befinden oder für Verluste durch den Missbrauch solcher Medien oder der auf diesen Medien enthaltenen Informationen durch Unberechtigte.

(10.3.) Dem Kunden obliegt es, die verwahrten Wertgegenstände sofort bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel unmittelbar vor Ort gegenüber der OZL AG zu reklamieren. Andernfalls kann der Kunde keine Ansprüche gegenüber der OZL AG geltend machen.

11. Versicherung

(11.1.) Die OZL AG schliesst für die Dauer der Dienstleistung(en) eine Versicherungspolice auf ihre Kosten gegen Diebstahl durch Drittpersonen und Feuer ab und sorgt dafür, dass diese während der Vertragsdauer ihre Gültigkeit behält. Wenn vom Kunden in angemessener Weise gefordert, erbringt die OZL AG dem Kunden einen Nachweis über solch eine Versicherung. Dem Kunden entstehen aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung keine Rechte. Die OZL AG handelt nicht als Versicherungsvermittler.

12. Datenschutzbestimmungen

(12.1.) Bei der Erbringung der Leistungen durch die OZL AG ist es erforderlich, personenbezogene Daten der Kunden, Vertragspartnern und ggf. Dritter zu verarbeiten. Stellt der Kunde der OZL AG diese Daten zur Verfügung, geht die OZL AG davon aus, dass der Kunde dazu berechtigt ist.

(12.2.) Die OZL AG verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die der Kunde gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat. Weitere Informationen zum Datenschutz bei der OZL AG und den Rechten des Kunden wurden dem Kunden bei Vertragsabschluss übergeben, können jederzeit bei der OZL AG eingeholt werden und sind auch unter www.ozl.li abrufbar.

13. Zahlungsbedingungen, Verzug

(13.1.) Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar. Zahlt der Kunde innerhalb von 10 Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

14. Schlussbestimmungen

(14.1.) Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Vaduz. Die OZL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- bzw. Sitzgericht zu belangen.

(14.2.) Anwendbares Recht: Liechtensteinisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern und soweit die AGB nichts Besonderes vorsehen, kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) oder entsprechende Spezialgesetzgebungen von Liechtenstein zur Anwendung.

(14.3.) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige AGB-Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt.

(14.4.) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb Monatsfrist seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen schriftlich widerspricht.